

---

11. März 2008

BMF-010314/0400-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **ZT-7000, Arbeitsrichtlinie Handelsstatistik**

Die Arbeitsrichtlinie Handelsstatistik (ZT-7000) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend der Handelsstatistischen Anmeldung im Extra- und Intrahandel dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 11. März 2008

## 0. Übersicht

Die Arbeitsrichtlinie Handelsstatistik regelt die statistische Anmeldung im Handel mit Drittstaaten und gibt auch eine Information über die statistische Anmeldung im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

## 1. Allgemeines

### 1.1. Vorrang der EU-Vorschriften

Sofern zwischen den EU-Vorschriften und den österreichischen Rechtsvorschriften ein Widerspruch entsteht, haben die EU-Vorschriften den Vorrang. Die nationalen Rechtsvorschriften sollen nur der Regelung von nicht durch EU-Bestimmungen einheitlich geregelten Angelegenheiten dienen.

### 1.2. Zitierung von Rechtsvorschriften

Der Zollkodex der Gemeinschaften wird als "ZK", die Durchführungsvorschriften dazu als "ZK-DVO", das Handelsstatistische Gesetz als "HStG 1995", die Kombinierte Nomenklatur als "KN" und der Österreichische Gebrauchszoittarif als "ÖGebrZT" abgekürzt.

### 1.3. Rechtsvorschriften in der geltenden Fassung

Soweit Verordnungen der Gemeinschaft, Bundesgesetze, zwischenstaatliche Vereinbarungen oder sonstige Rechtsvorschriften zitiert werden, sind hierunter diese Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

## 2. Handelsstatistik mit Drittländern (EXTRASTAT)

### 2.1. Bemerkungen zu den Vorschriften der Gemeinschaft

#### 2.1.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft für die Handelsstatistik mit Drittstaaten sind:

- (1) die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 vom 22. Mai 1995 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (ABl. Nr. L 118 vom 25. Mai 1995 S. 10), geändert mit Verordnung (EG) Nr. 476/97 des Rates vom 13. März 1997 (ABl. Nr. L 75 vom 15. März 1997 S. 1) und mit Verordnung (EG) Nr. 374/98 des Rates vom 12. Februar 1998 (ABl. Nr. L 48 vom 19. Februar 1998 S. 6).

(2) die Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik (ABI. Nr. L 229 vom 9. September 2000 S. 14), geändert mit Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 der Kommission vom 20. August 2001 (ABI. Nr. L 224 vom 21. August 2001 S. 3) und Verordnung (EG) Nr. 179/ 2005 der Kommission vom 2. Februar 2005 (ABI. Nr. L 30/2005 vom 3. Februar 2005 S. 6).

(3) die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 256 vom 7. September 1987 S. 1) in der geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 der Kommission vom 20. September 2007, ABI. Nr. L 286 vom 31.10.2007).

(4) die Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABI. Nr. L 354 vom 14. Dezember 2006 S. 19).

## **2.1.2. Handelsstatistische Anmeldepflicht**

(1) Der handelsstatistischen Anmeldepflicht unterliegen alle Waren, das sind bewegliche Güter, einschließlich des elektrischen Stroms, die aus einem Drittland in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft in ein Drittland verbracht werden (siehe Verordnung (EG) Nr. 1172/95, Artikel 4).

(2) Die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern umfassen folgende Einzelstatistiken:

- die Außenhandelsstatistik
- die Durchfuhrstatistik
- die Statistik des Zolllagerverkehrs
- die Statistik der Freizeonen und Freilager.

Derzeit wird in Österreich eine Durchfuhrstatistik, eine Statistik des Zolllagerverkehrs und eine Statistik der Freizeonen und Freilager nicht erstellt, so dass diesbezügliche Daten keiner statistischen Meldung bedürfen.

(3) Gegenstand der Außenhandelsstatistik sind:

- a) Waren, die in das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft gelangt sind und dort dem Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unterstellt werden;

- b) Waren, die das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft verlassen sollen und
- dort dem Zollverfahren der Ausfuhr oder der passiven Veredelung unterstellt werden;
  - als zollrechtliche Bestimmung die Wiederausfuhr im Anschluss an eine aktive Veredelung oder gegebenenfalls an eine Umwandlung haben;
- c) Waren, die unter Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 fallen.
- (4) Ausgenommen von der handelsstatistischen Anmeldung sind die in der Befreiungsliste genannten Waren und die unterhalb der statistischen Schwelle liegenden Waren. Die statistische Schwelle beträgt für Österreich € 1000.-.
- (5) Für die handelsstatistische Anmeldung dient der Vordruck des Einheitspapiers.
- (6) Die handelsstatistische Anmeldung der Ware hat in der Einfuhr nach der Codenummer des TARIC nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (AbI. Nr. L 256 vom 7. September 1987 S. 1) und bei der Ausfuhr nach der Codenummer der Kombinierten Nomenklatur zu erfolgen.
- (7) Die Länder sind so zu benennen, dass sie der ihnen entsprechenden Position des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten zugeordnet werden können. In der statistischen Meldung werden die Länder nach dem ISO-Norm Alpha-2-Code verschlüsselt gemeldet.
- (8) Die für handelsstatistische Zwecke anzugebenden besonderen Maßeinheiten (zB l, m, m<sup>2</sup>, m<sup>3</sup>, Stück) sind in der auch die handelsstatistischen Anforderungen berücksichtigenden KN festgelegt und im ÖGebrZT enthalten.
- (9) Unbeschadet der Bestimmungen zum Einheitspapier werden für jede gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 klassifizierte Warenart auf dem Datenträger für die statistische Information die folgenden Daten angegeben:
- a) die Zollamtsnummer, Kenn-Nummer, Warenanmeldungsnummer und Jahreszahl (Einerstelle);
  - b) das Handelsland;
  - c) das Versendungsland;

- d) für die Ausfuhrwaren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 das Bestimmungsland;
- e) die Staatszugehörigkeit des die Grenze überschreitenden Beförderungsmittels sowie das Beförderungsmittel bei der Ankunft;
- f) das Behältnis;
- g) die Lieferbedingungen;
- h) die Währung;
- i) die Art des Geschäfts;
- j) der Verkehrszweig an der Grenze;
- k) der Verkehrszweig innerhalb der Gemeinschaft;
- l) der inländische Verladeort;
- m) die Eingangszollstelle/EU-Außengrenze bzw. die Ausgangszollstelle/EU-Außengrenze;
- n) der Warenort;
- o) die Warennummer;
- p) für die Einfuhrwaren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 das Ursprungsland;
- q) die Präferenz entsprechend der im Zollrecht vorgesehenen Kodifizierung sowie eine allfällige Kontingent - oder Plafondsnummer;
- r) die zollrechtliche Bestimmung oder das statistische Verfahren;
- s) die Warenmenge, in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten;
- t) in der Einfuhr der in Rechnung gestellte Betrag bzw. in der Ausfuhr der statistische Wert der Waren;
- u) das Annahmedatum (JJMMTT);

(10) Die Definitionen der vorstehend unter Punkt (9) genannten Daten sowie die Bedingungen, gemäß denen sie auf dem Datenträger angegeben werden sollen, sind in Kapitel 2, Artikel 6 bis 14 der unter Abschnitt 2.1.1. Punkt 2 genannten Verordnung (EG) aufgeführt.

(11) Entsprechend den Ausführungen des Kapitels 98 der KN können im Sinn der unter Abschnitt 2.1.1. Punkt 2 angeführten Verordnung (EG) bestimmte vollständige Fabrikationsanlagen (Kombinationen von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die eine Großanlage zur Herstellung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen bilden sollen) in der Ausfuhr, gegliedert nach Wirtschaftszweigen, handelsstatistisch gemeldet werden. Siehe Kapitel 2, Artikel 16 bis 19, der unter Abschnitt 2.1.1. Punkt 2 genannten Verordnung (EG), Kapitel 98 im ÖGebrZT sowie im Abschnitt 2.2.5. und im Abschnitt 3.2. Punkt 12.

(12) Die Richtlinien für die Abfertigung von Maschinen in Teilsendungen wurden in der Arbeitsrichtlinie ZT-1600 festgelegt.

Die handelsstatistische Anmeldung für die gesamte Maschine ist vom Anmelder mit der Mitteilung über die Abfertigung der letzten Teilsendung auf einem Exemplar 2/7 der Warenanmeldung dem zuständigen Zollamt vorzulegen und von diesem innerhalb eines Monats an die Bundesanstalt Statistik Österreich weiterzuleiten.

## **2.2. Bemerkungen zum HStG 1995**

### **2.2.1. Rechtsgrundlagen**

Die österreichischen Rechtsgrundlagen für die Handelsstatistik sind:

- (1) das Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 - HStG 1995), BGBl. Nr. 173/1995, geändert mit BGBl. I Nr. 180/1998 und BGBl. I Nr. 148/2004.
- (2) die gemäß den § 1 und § 11 Abs. 2 HStG 1995 erlassene Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl. II Nr. 358/2006.

### **2.2.2. Vereinfachungen der handelsstatistischen Anmeldung**

Die handelsstatistischen Angaben betreffend den elektrische Energie sind von den Anmeldepflichtigen der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln (§ 1 Abs. 3 HStG 1995).

### **2.2.3. Handelsstatistische Anmeldepflicht**

Für Zwecke der Statistik des Warenhandels zwischen Österreich und Drittstaaten gilt:

- (1) Die handelsstatistische Anmeldung obliegt demjenigen, der für die handelsstatistisch anzumeldende Ware die nach den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehene Anmeldung abzugeben hat (§ 14 HStG 1995).
- (2) Handelsstatistische Anmeldestelle ist jenes Zollamt, bei dem die Zollanmeldung abzugeben ist (§ 15 HStG 1995).
- (3) Handelsstatistischer Anmeldeschein ist laut Anhang 31 der ZK-DVO ein Exemplar des Einheitspapiers.
- (4) Für die handelsstatistische Anmeldung ist die gültige zollrechtliche Bestimmung zu unterscheiden. Diese ist entsprechend dem Anhang 38 der ZK-DVO im zweiten Unterfeld des Feldes Nr. 1 des Einheitspapiers mit folgenden Codes anzugeben:
- 0 - Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
  - 1 - endgültige Ausfuhr
  - 2 - vorübergehende Ausfuhr
  - 3 - Wiederausfuhr
  - 4 - Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr
  - 5 - vorübergehende Einfuhr
  - 6 - Wiedereinfuhr
  - 7 - Überführung in ein Lagerverfahren, einschließlich Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter zollamtlicher Überwachung
  - 9 - Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung
- (5) Als Menge ist die Eigenmasse, das ist die Reinmasse der Ware in Kilogramm ohne Umschließung beim Eingang oder der Versendung, anzugeben. Die besonderen Mengeneinheiten sind entsprechend den Angaben der KN anzuführen (§ 18 HStG 1995).
- (6) Als statistischer Wert ist der Wert in EURO (€) anzugeben, den die Ware beim Übergang über die Grenze des statistischen Erhebungsgebietes hatte (Grenzwert). Rechnungsbetrag ist der Gesamtbetrag der Rechnung ohne Umsatzsteuer (§ 19 HStG 1995).
- (7) Liegt bei der Ein- oder Ausfuhr einer Ware kein Kaufpreis oder Verkaufspreis vor, so ist der Wert zu schätzen. Zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Bemessungsgrundlage hat die Schätzung nach den Grundsätzen der Ermittlung des Zollwerts zu erfolgen.

## **2.2.4. Verantwortlichkeit für die Übermittlung der handelsstatistischen Daten**

- (1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den handelsstatistischen Anmeldeformularen ist der zur handelsstatistischen Anmeldung Verpflichtete verantwortlich (§ 20 Abs. 1 HStG 1995).
- (2) Die handelsstatistischen Anmeldescheine sind von den Zollämtern der Bundesanstalt Statistik Österreich einzusenden, sofern die Daten nicht mittels Datenträger oder im Rahmen eines Datenverbundes der Bundesanstalt Statistik Österreich bekannt gegeben werden (§ 21 Abs. 1 HStG 1995).
- (3) Die Zollämter haben die handelsstatistischen Anmeldungen mindestens einmal wöchentlich und außerdem am ersten Werktag jeden Monats der Bundesanstalt Statistik Österreich, Guglgasse 13, 1110 Wien, einzusenden.
- (4) Nachträgliche Änderungen bereits gemeldeter handelsstatistischer Daten (zB durch Fehlcodierung oder auf Grund einer Rechtsmittelentscheidung) sind von der Zolldienststelle, die den Abgabenbescheid berichtigt oder - in anderen Fällen - den Fehler entdeckt, bei Änderung des Warenwertes von mehr als € 15.000.- oder bei sonstigen Änderungen (zB der Position der KN oder des Ursprungslandes), sofern sie sich auf Waren im Wert von mehr als € 15.000.- beziehen, der Bundesanstalt Statistik Österreich bis Ende Jänner des Jahres, das der Erstmeldung folgt, schriftlich mit dem im Zoll-Standardset abrufbaren Formular mitzuteilen; dabei sind alle wesentlichen Angaben der ursprünglichen Anmeldung sowie die berichtigten Angaben anzuführen.

## **2.2.5. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr**

Die Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr im Sinn des Kapitels 98 der KN, somit nur bei Überschreiten eines statistischen Gesamtwertes von Euro (€) 3,0 Mio., ist nur mit Bewilligung des zuständigen Zollamtes zulässig. Zuständig ist das Zollamt des Bundeslandes, in dem der Anmeldepflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz hat (§ 22 HStG 1995).

## **2.2.6. Geheimhaltungspflicht und Strafverfahren**

- (1) Alle auf Grund des HStG 1995 gemachten Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht im Sinn des § 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999. Diese Angaben dürfen von den Zollämtern auch nicht anderen Behörden und

Ämtern bekannt gegeben werden, sofern dies nicht zur Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Wer die Auskunftspflicht oder die Geheimhaltungspflicht verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu bestrafen ist. Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt zwei Jahre.

### **3. Handelsstatistik mit Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (INTRASTAT)**

#### **3.1. Rechtsgrundlagen**

##### **3.1.1. Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft**

Die Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft für die Handelsstatistik zwischen ihren Mitgliedstaaten sind:

(1) die Verordnung (EWG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. Nr. L 102 vom 7. April 2004 S. 1),

(2) die Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (ABl. Nr. L 343 vom 19. November 2004 S. 3), zuletzt geändert mit Verordnung (EG) Nr. 1915/2005 der Kommission vom 24. November 2005 (ABl. Nr. L 307 vom 25. November 2005 S. 8).

(3) die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7. September 1987 S. 1) in der geltenden Fassung.

(4) die Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 354 vom 14. Dezember 2006 S. 19).

### **3.1.2. Rechtsgrundlagen im HStG 1995**

- (1) Das Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 - HStG 1995), BGBl. Nr. 173/1995, geändert mit BGBl. I Nr. 180/1998 und BGBl. I Nr. 148/2004, insbesondere Abschnitt II.
- (2) Die gemäß § 5 HStG 1995 erlassene Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl. Nr. 181/1995.
- (3) Die gemäß den § 1 und § 11 Abs. 2 HStG 1995 erlassene Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl. II Nr. 358/2006.

## **3.2. Handelsstatistische Anmeldepflicht**

- (1) Bei der Anmeldung zur Handelsstatistik betreffend den Handel mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (INTRASTAT) ist eine Mitwirkung der Zolldienststellen nicht vorgesehen. Die nachstehenden Absätze dienen daher nur der Information bzw. zur Erteilung von Auskünften.
- (2) Der handelsstatistischen Anmeldepflicht unterliegen alle Waren, das sind bewegliche Güter, einschließlich des elektrischen Stroms, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft verbracht werden.
- (3) Die handelsstatistische Anmeldung der Waren erfolgt durch den umsatzsteuerpflichtigen Auskunftspflichtigen. Dieser kann sich durch einen "Drittanhänger" vertreten lassen, bleibt aber trotzdem verantwortlich.
- (4) Befreiung von der Anmeldepflicht im INTRASTAT - System:
  - a) Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht befreit.
  - b) Die Befreiung gilt auch für Auskunftspflichtige, deren im Intrahandel getätigte jährliche Versendungen in andere Mitgliedstaaten oder Eingänge aus anderen Mitgliedstaaten die Assimilationsschwelle von Euro (€) 300.000,- S im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird diese Wertgrenze im laufenden Kalenderjahr überschritten, sind ab jenem Monat, in dem diese Überschreitung erfolgt, statistische Meldungen abzugeben. Auskunftspflichtige Unternehmen, deren Eingänge oder Versendungen jährlich unter Euro (€) 6,5 Millionen liegen, sind von der Ermittlung des statistischen Wertes, des Verkehrszweiges sowie des statistischen Verfahrens befreit.

c) Nicht anzumelden sind alle Warenbewegungen die in der Befreiungsliste genannt sind.

(5) Die handelsstatistische Anmeldung hat unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auskunftspflichtigen zu erfolgen.

(6) Die handelsstatistischen Angaben sind für die Waren nach der Aufgliederung der KN zu machen. Für jede Warenart ist im Eingangsmitgliedstaat der Versandmitgliedstaat und im Absendermitgliedstaat der Bestimmungsmitgliedstaat anzugeben.

(7) Für die Warenmenge gilt als Gewicht die Eigenmasse, das ist die Reinmasse der Ware in Kilogramm ohne Umschließung beim Eingang oder der Versendung (§ 6 HStG 1995). Besondere Mengenangaben sind entsprechend den Angaben in der KN anzuführen; siehe den ÖGebrZT. Für die im Anhang II der unter Abschnitt 3.1.1. Punkt 3 angeführten Verordnung enthaltenen Unterpositionen ist die Angabe der Eigenmasse für den Auskunftspflichtigen fakultativ.

(8) Als statistischer Wert der Ware ist grundsätzlich der Wert in Euro (€) anzumelden, den die Ware beim Übergang über die Grenze des österreichischen Bundesgebietes hatte (Grenzwert) (§ 7 Abs. 1 HStG 1995). Rechnungsbetrag ist der Gesamtbetrag der Rechnung ohne Umsatzsteuer (§ 7 Abs. 2 HStG 1995).

(9) Die anzugebende Art des Geschäftes ist im Anhang III und der Code des Verkehrszweiges in Titel I, Kapitel 4, Artikel 29, Z 2, der im Abschnitt 3.1.1. Punkt 3 genannten Verordnung enthalten.

(12) Die Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr im Sinn des Kapitels 98 der KN, somit nur bei Überschreiten eines Mindestwertes von € 3,0 Mio., ist nur mit Bewilligung der Bundesanstalt Statistik Österreich zulässig (§ 13 HStG 1995).

## 4. Sonstige Bestimmungen

### 4.1. Aufgehobene Erlässe

Mit dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrichtlinie tritt die Dienstanweisung für die Zollämter betreffend die Handelsstatistik (DAZ/HST-1988) mit allen Änderungserlässen außer Kraft.